



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 11.05.2004

Nr. 20

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse der 32. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) ... 144

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff
Erste Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des „Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes“ Großbartloff ... 145

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Beschlüsse der 32. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)

Beschluss-Nr. XXXII-01/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 31. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. XXXII-02/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

Beschluss-Nr. XXXII-03/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der 31. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. XXXII-04/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) hat in nicht öffentlicher Sitzung dem Beschluss-Nr. XXXII-04/04 zugestimmt.

gez. Dr. Werner Henning
Verbandsvorsitzender

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff

**Erste Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des
„Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes“ Großbartloff**

Artikel I

Die Wasserbenutzungssatzung erhält folgende Änderungen:

§ 12

Haus- und Grundstücksanschluss

Abs. 5 wird gestrichen, da im § 19 der Beitrags- und Gebührensatzung geregelt

Abs. 6 wird Absatz 5

Abs. 7 wird Absatz 6

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach DIN 1988 anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (länger als 20,0 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt

Großbartloff, 14.11.2003

gez. König
Verbandsvorsitzender

Siegel